

BESTIMMUNGEN FÜR NACHWUCHSBEWERBE
ABSCHNITT A
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
2011/2012

1. Spielieranmeldeformalitäten

1. Zur Ausübung des Fußballsportes bei einem Verein des ÖFB ist eine schriftliche Anmeldung des Spielers erforderlich. Der Verein hat den Spieler über den zuständigen Landesverband mittels Fußball-Online/Onlineanmeldung anzumelden.
2. Die Vereine sind verpflichtet, für Neuanmeldungen ihre Nachwuchsspieler mittels Online-Meldewesen anzumelden. Die vollständig ausgefüllte und ausgedruckte Online-Anmeldung (inkl. hochladen eines entsprechenden Fotos) muss mit dem ärztlichen Gesundheitsvermerk versehen und vom Spieler und einem zeichnungsberechtigten Funktionär des Vereines, für den der Spieler gemeldet wird, eigenhändig unterschrieben und mit der Vereinsstampiglie versehen sein. Bei Spielern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat außerdem der Erziehungsberechtigte den Anmeldeschein zu unterschreiben.
Am Anmeldeschein dürfen keine Korrekturen vorgenommen werden.
3. Dem ordnungsgemäß ausgefüllten Online-Anmeldeschein ist eine Kopie der Geburtsurkunde und eventuell eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises anzuschließen.
4. Eine Neuanmeldung kann jederzeit erfolgen. Der Jugendliche erwirbt mit dem Tag des Einlangens der vollständigen Anmeldung beim zuständigen Landesverband und der Ausfolgung des Spielerpasses durch diesen, das Recht zur Teilnahme an sämtlichen Spielen. Eine erteilte Bewilligung kann vom zuständigen Landesverband entzogen werden, wenn durch die Teilnahme am Sportbetrieb die Gesundheit eines Spielers gefährdet erscheint.
5. Innerhalb des 1. Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, kann nach Antrag beim Kontroll- und Meldeausschuß des WFV jederzeit ein einmaliger, unentgeltlicher Wechsel zu jedem beliebigen Verein des ÖFB vorgenommen werden, sofern die Erstanmeldung vor Vollendung des 13. Lebensjahres erfolgt ist.
6. Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der Sommerübertszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben sein und hat eingeschrieben an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.
7. Bei Vorliegen wichtiger Beweggründe gemäß § 12 des Regulativs (Domizilwechsel u.a.m.) können nachwuchspielberechtigte Jugendliche jederzeit um amtlich befristete oder unbefristete Freigabe von 5. Juli bis 30. September sowie von 1. Jänner bis 31. März ansuchen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass pro Halbsaison nur ein Vereinswechsel vorgenommen werden kann. Die Rückkehr zum Stammverein gilt nicht als Vereinswechsel.
Bei Streitfällen entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen und der beteiligten Vereine.

2. Sportärztliche Eignungsuntersuchung (Untersuchungspflicht)

1. Jeder Jugendliche hat sich vor der Erstanmeldung als Spieler einer sportärztlichen Untersuchung, zwecks Feststellung der Eignung zur Ausübung des Fußballsportes, zu unterziehen.
2. Diese Eignungsuntersuchung kann von jedem praktischen Arzt durchgeführt werden.
3. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten der Vereine. Jene Wiener Vereine, die einen eigenen Klubarzt beschäftigen, können Eignungsuntersuchungen auch von diesem vornehmen lassen.

ABSCHNITT B

NACHWUCHSBEWERBE – BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Teilnahme

1. Wiener Vereine und evtl. Vereine anderer Landesverbände, die für die WFV- und A-Liga am Meisterschaftsbewerb nennen, sind verpflichtet je eine U 18, U 16, U 15, U 14, U 13 und U 12 Mannschaft zu stellen, B-Liga je eine U 18, U 16, U 14, U 13 und 1 Kindermannschaft und C-Liga je eine U 18, U 16, U 14 und U 12. Ausnahmen können nur vom Verbandsvorstand über Antrag des Jugendausschusses bewilligt werden.
2. Allen anderen Vereinen ist die Teilnahme an den Nachwuchsbewerben freigestellt.
3. Die Meister haben grundsätzlich das Recht in die nächsthöhere Leistungsstufe (Spielklasse) aufzusteigen, wenn sie die dementsprechenden Auflagen erfüllen können. Sollte ein Verein von diesem Recht nicht Gebrauch machen, so hat er dies sofort nach Beendigung der Meisterschaft dem Jugendausschuss des WFV bekanntzugeben, der bezüglich der Einteilung eine Entscheidung trifft.
4. Vereine der WFV-Liga, die eine Punktemannschaft nach der Auslosung aus dem Nachwuchsbewerb zurückziehen, werden mit einem Pönale von **€ 1000,-** pro Mannschaft bestraft.
Nichtpunktemannschaften werden nach Punkt 5 geregelt.
5. Vereine, die Nachwuchsmannschaften auf freiwilliger Basis zur Teilnahme an den Nachwuchsbewerben anmelden und vor der Auslosung ihre Nennung rückgängig machen, werden mit einem Pönale von mindestens **€ 100,-** pro Mannschaft bestraft.
Bei späterer Rückziehung mindestens **€ 250,-**.
Ein Wechsel einer zu den Bewerben schriftlich gemeldeten Nachwuchsmannschaft (Alterskategorie) bzw. ein vorzeitiges Ausscheiden aus einem Punktebewerb ist daher nicht zulässig.
6. Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel wird nach dem Strafregulativ des ÖFB geahndet.
7. Bei eventueller Anzeige des Spielpartners ist für Spesenauslagen (Höchstgrenze € 100,-) aufzukommen. Die Mannschaftsbetreuer müssen daher stets bemüht sein einen dementsprechend großen Spielerkader zu führen, damit die Teilnahme bis zum Abschluß des jeweiligen Bewerbes gewährleistet ist.

2. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des WFV und Gastvereine mit Einverständnis ihrer Landesverbände, die vom Vorstand zur Teilnahme zugelassen werden.
2. Jeder Verein kann sich mit mehreren Nachwuchsmannschaften einer gleichen Jahrgangskategorie an den Bewerben beteiligen. Die Mannschaften müssen aber in verschiedenen Spielgruppen eingeteilt werden und die Vereine dieser Spielgruppen haben B-Mannschaften, die nicht territorial eingeteilt werden können, als Spielpartner anzuerkennen.

3. Nachwuchsbewerbe – Ausschreibung

- 3.1. Die Bewerbe werden vom Jugendausschuss rechtzeitig in jedem Jahr ausgeschrieben.
- 3.2. Die Anmeldungen sind Online einzutragen (letzter Tag der Anmeldung – Nennungsschluss ist unbedingt zu beachten). Später einlangende Anmeldungen können nicht mehr ONLINE eingetragen werden.

4. Nachwuchsbewerbe – Einteilung

1. Die ONLINE gemeldeten Nachwuchsmannschaften (U 18 bis U 7 Mannschaften) werden vom JA eingeteilt.
2. Die oberste Spielklasse führt die Bezeichnung WFV-Liga und setzt sich aus 12 teilnehmenden Vereinen, die je mit mindesten 6 Nachwuchsmannschaften an den Bewerben teilnehmen müssen,

zusammen. Ausnahmen können nur vom Verbandsvorstand bzw. Präsidium über Antrag des Jugendausschusses genehmigt werden.

Jener Wiener Verein, der mit 4 Punktemannschaften (Altersstichtag wird jeweils vom Jugendausschuss festgelegt) am Ende jeder Spielsaison (Meisterschaftsbewerb-Abschluß) die meisten Punkte aufweist, wird zum **Vereins-Nachwuchsmeister des WFV** erklärt und erhält als Anerkennung einen Warenbon, dessen Höhe jeweils vom Vorstand bestimmt wird, sowie 80 Medaillen oder Nadeln und eine Urkunde (ausgenommen Vereine anderer Landesverbände) zuerkannt.

Bei Punktegleichheit zweier Vereine entscheidet das Torverhältnis. Sollte auch das Torverhältnis keine Ermittlung möglich machen, so zählt die Mehrheit der erzielten Tore. Sollte auch dadurch keine Ermittlung möglich sein, so zählen die erspielten Siege aller 4 Punktemannschaften.

3. Der Letztplacierte der Gesamtwertung der WFV-Liga muß in die LK I (A-Liga) absteigen.
Der Letztplacierte der Gesamtwertung der LK I muß in die LK II (B-Liga) absteigen.
Der Letztplacierte der Gesamtwertung der LK II muß in die LK III (C-Liga) absteigen.
4. Die zweite Leistungsstufe wird als LK I bezeichnet und setzt sich höchstens aus 12 teilnehmenden Vereinen zusammen, die mit je 6 Punktemannschaften an den Bewerbungen teilzunehmen haben. Ausnahmen können über Antrag des Jugendausschusses vom Vorstand bzw. Präsidium bewilligt werden.
Die dritte Leistungsstufe wird als LK II bezeichnet und setzt sich höchstens aus 14 teilnehmenden Vereinen zusammen, die mit je 5 Punktemannschaften an den Bewerbungen teilzunehmen haben.
Die vierte Leistungsstufe wird als LK III bezeichnet, die Vereine müssen mit je 4 Punktemannschaften an den Bewerbungen teilnehmen.
5. Die Leistung eines jeden Vereines mit allen Punktemannschaften (WFV-Liga, LK I, LK II: 4 Punktemannschaften; LK III: 3 Punktemannschaften) zusammen wird gewertet. Zieht ein Verein eine für seine Leistungsstufe vorgeschriebene Punktemannschaft vor Ende der Meisterschaft zurück, wird dieser Verein in der Abschlusstabelle der Gesamtwertung unabhängig von seiner erreichten Punktzahl an die letzte Stelle gereiht. Zieht ein Verein in LK III eine Punktemannschaft zurück, dann wird er in der folgenden Spielsaison nicht mehr in der LK III eingeteilt.
Sollten mehrere Vereine eine Punktemannschaft zurückziehen, werden sie in der Abschlusstabelle der Gesamtwertung entsprechend ihrer erreichten Punkte an die letzten Stellen gereiht.
Nimmt ein Verein in der LK III (mit ausdrücklicher Genehmigung des Jugendausschusses) nicht mit allen vorgeschriebenen Punktemannschaften am Bewerb teil, so wird dieser Verein in der Abschlusstabelle der Gesamtwertung unabhängig von seiner erreichten Punktzahl an die letzte Stelle gereiht.
Jener Verein, der mit seinen 4 gewerteten Punktemannschaften am Ende der Spielsaison (Meisterschaftabschluß) die meisten Punkte aufweist, wird zum **Vereinsnachwuchsmeister der WFV-Liga, LK I, LK II oder LK III** (LK III – 3 Mannschaften) erklärt und erwirbt sich dadurch das Aufstiegsrecht in die WFV-Liga, LK I oder LK II. Als Anerkennung werden diesen Vereinen ein Warenbon, dessen Höhe jeweils vom Vorstand bzw. Präsidium bestimmt wird, sowie 80 Medaillen oder Nadeln + Urkunde zuerkannt. Gebietsgruppen werden je nach Bedarf geführt. Diese Meisterschaftsmannschaften haben keine Aufstiegsmöglichkeiten. Sollten sich aber Vereine mit je 4 Punktemannschaften (U 18, U 16, U 14 und U 12 Mannschaften) zu den Bewerbungen anmelden, können sie jeweils in der untersten Liga (LK III) beginnen. Nichtangeführte Bestimmungen werden gesondert erlassen.
6. Die Erstplacierten der einzelnen Spielgruppen erhalten 20 Meisterschaftsmedaillen.

ABSCHNITT C

NACHWUCHSBEWERBE – SPIELDURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Spielberechtigung – Altersgrenzen

1. Der Stichtag wird wie folgt festgelegt:

- 1.1. In Wettbewerben für U 19 Mannschaften/Jahrgang 1993 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.2. In Wettbewerben für U 18 Mannschaften/Jahrgang 1994 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 17. Lebensjahr vollendet haben
- 1.3. In Wettbewerben für U 17 Mannschaften/Jahrgang 1995 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.4. In Wettbewerben für U 16 Mannschaften/Jahrgang 1996 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.5. In Wettbewerben für U 15 Mannschaften/Jahrgang 1997 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.6. In Wettbewerben für U 14 Mannschaften/Jahrgang 1998 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.7. In Wettbewerben für U 13 Mannschaften/Jahrgang 1999 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.8. In Wettbewerben für U 12 Mannschaften/Jahrgang 2000 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 11. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.9. In Wettbewerben für U 11 Mannschaften/Jahrgang 2001 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.10. In Wettbewerben für U 10 Mannschaften/Jahrgang 2002 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 9. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.11. In Wettbewerben für U 9 Mannschaften/Jahrgang 2003 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 8. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.12. In Wettbewerben für U 8 Mannschaften/Jahrgang 2004 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.13. In Wettbewerben für U 7 Mannschaften/Jahrgang 2005 sind nur jene Nachwuchsspieler spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 6. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.14. In den Zwischenwettbewerben gelten die dementsprechenden Stichtage.
- 1.15. In Wettbewerben U 7 bis U 15 sind auch Mädchen spielberechtigt (gemischte Mannschaften). In der U 15 Mannschaft sind nur jene Mädchen spielberechtigt, die nicht vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem der Wettbewerb beginnt, das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.16. In gemischten Mannschaften wird in den Spielklassen U 7 bis U 14 zur Förderung des Mädchenfußballs der Stichtag der Mädchen um 1 Jahr hinuntergesetzt (z.B. U 14 Mädchen in U 13 Mannschaft).
- 1.17. Ein Jugendlicher darf in seiner und maximal in einer Mannschaft eingesetzt werden, die zwei Jahrgänge älter spielt, z.B. ein U 10 Spieler darf maximal in einer U 12 Mannschaft spielen. Ein Nachwuchsspieler darf ab dem vollendeten 15. Lebensjahr in Erwachsenenmannschaften seines Vereines eingesetzt werden, Ein U15-Spieler (bezogen auf den aktuellen Stichtag), darf in seiner und in allen höheren Spielklassen (U16 – U19) eingesetzt werden. Ausnahmsweise dürfen Mädchen, die am Spieltag ihr 15. Lebensjahr vollendet haben, in allen höheren Spielklassen (U15 – U19; auch Erwachsenenmannschaft) eingesetzt werden, wobei in der Saison 2011/2012 Mädchen, die

ihr 14. Lebensjahr vollendet haben, noch in der zweithöchsten sowie den darunter liegenden Leistungsstufen eingesetzt werden dürfen.

2. Für alle anderen zur Austragung gelangenden Bewerbe sind die Altersgrenzen gleichgestellt.
3. Der jeweils letzte spielberechtigte Jahrgang (ab 1. Jänner) wird alljährlich mit der Ausschreibung der Bewerbe bekanntgegeben.
4. Eine Altersbegrenzung nach unten ist für keinen Bewerb festgelegt. Eine Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel ist jedoch erst nach Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.
5. Für gesamtösterreichische Bewerbe bestimmt der ÖFB den jeweils spielberechtigten Jahrgang.
6. Ein Nachwuchsspieler soll an einem Tag nur in einem Wettspiel eingesetzt werden.
7. Wird ein Nachwuchsspieler für eine ÖFB-Nationalmannschaft nominiert bzw. nachnominiert, welche an einem FIFA- oder UEFA-Qualifikationsbewerb teilnimmt, so kann er in der Zeit vom Tag der Aussendung der Einberufung bis zum Spiel, Turnier bzw. Lehrgang der ÖFB-Nationalmannschaft in der Landesverbandsauswahl nicht eingesetzt werden. Bezüglich einer Verwendung eines Abruflpielers in der Landesauswahl ist unbedingt Kontakt mit dem jeweiligen ÖFB-Teamtrainer aufzunehmen, welcher eine Entscheidung treffen wird. Nach dem Spiel, Turnier bzw. Lehrgang wird vom jeweiligen Teamtrainer den Landesverbänden mittels Fax bzw. dem zuständigen Trainer im persönlichen Gespräch mitgeteilt, welche Spieler bis zur nächsten Einberufung in eine ÖFB-Veranstaltung in der Landesauswahl eingesetzt werden dürfen (siehe § 4 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB).
8. Bei Übertretung der Punkte 1.1 bis 1.6 und 7 wird vom Straf- u. Beglaubigungsausschuß auf Punkteverlust entschieden.

2. Spielerpaßzwang

1. In allen Nachwuchsbewerben besteht in der Regel Spielerpasszwang. Ein Nachwuchsspieler, der keinen Spielerpass beibringt, kann zum Spiel nur zugelassen werden, wenn er seine Identität mit einem Lichtbildausweis mit Geburtsdatum vor dem Spiel nachweist.
2. Die Schiedsrichter sind für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich. Beide Mannschaftsbetreuer (Jugendleiter) sollen die Spielerpässe (noch gültiger amtlicher Lichtbildausweis) gegenseitig überprüfen, um festzustellen, ob für alle im Online-Spielbericht eingetragenen Spieler die gültigen Spielerpässe vorhanden sind.
3. Für Nachwuchsspieler in Kampfmannschaften ist der § 23 / 1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zu beachten.

3. Austragung der Wettbewerbsspiele

Meisterschaftsspiele haben termingemäß lt. Spielplan durchgeführt zu werden.

Eine Vorverlegung von Pflichtspielen, bis max. 14 Tage vor dem Spieltermin, im Einvernehmen mit dem Wettspielpartner ist gestattet und dem Jugendausschuss anzuzeigen.

Termin - Änderungen: Diese können von den Vereinen bis max. 14 Tage vor dem angesetzten Termin im ONLINE vom Administrator durchgeführt werden (Gebühr € 15,-). Nach Ablauf dieser Frist ist keine Änderung mehr möglich! Es wird ersucht dass sich die Jugendleiter im Sinne eines kollegialen Verhaltens trotzdem vor der Änderung mit dem Wettspielpartner tel. in Verbindung setzen. Alle Spiele der kommenden Saison sind nur mehr ausschließlich ONLINE durchzuführen. Sollte trotzdem infolge techn. Gebrechen keine ONLINE – Durchführung möglich sein, so soll sich jeder Verein einige Kopien des bis dato gültigen Spielberichtes in Reserve Vorort halten und dies dann verwenden.

Am nächsten Werktag ist aber das Sekretariat unbedingt davon zu Verständigen und der Spielbericht per FAX zu übermitteln.

Vorgangsweise bei Spielabbrüchen:

Nach der Sitzung des Strafausschusses und der Anordnung einer Neuaustragung wird das Spiel mit dem Status „NEUAUSTRAGUNG“ versehen. Binnen 14 Tagen ab der Strafa - Sitzung ist dieses Spiel vom Heimverein neu zu terminieren!

Vorgangsweise bei Spielabsagen:

Bis zum nächsten Verbandstag (24:00) des Wochenendes, an dem das Wettspiel abgesagt wurde, ist vom Heimverein ein neuer Spieltermin per Intramail an den Wettspielpartner zu senden, nach dessen Bestätigung muss dieses vom Heimverein an den Jugendausschuss (Hr. Katterbauer) und an das Sekretariat des WFV versendet werden.

Der neue Termin wird ausschließlich vom JA oder dem Sekretariat eingetragen.

Vorbereitungsspiele der Vereine für die Schiedsrichter angefordert werden, müssen ONLINE als Freundschaftsspiele angelegt werden.

Wird ein Pflichtspiel zum anberaumten Termin bzw. Nachtragsersatztermin vom Platz wählenden Verein nicht angesetzt, erfolgt Punkteverlust, außerdem wird der Verein mit einer Geldstrafe belegt.

4. Durchführungsbestimmungen

Der Bundesvorstand hat eine Trennung zwischen Kinderfußball und Jugendfußball und damit die neuen Spielformen beschlossen:

A: U 19 bis U 13 - Mannschaften:

Die Meisterschaft soll im Meisterschaftssystem in Leistungsklassen gespielt werden. Die Anzahl der Spieler ist entsprechend den Meisterschaftsregeln des ÖFB nach § 26 Abs. 1 mit 11 Spielern (mindestens 7) gegeben. Die Spielfeldgröße ergibt sich aus den „Fußballregeln“, Regel 1 – Das Spielfeld – mit höchstens 120m × 90 m bzw. mindestens 90 m × 45 m.

B: Kinderfußball: U 12 bis U 7

1. Anzahl der Spieler und Ersatzspieler

1.1. Mannschaften der Spielklassen U12, U11 bestehen aus höchstens sechzehn Spielern, wobei acht Feldspieler und ein Tormann das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter sieben hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.

1.2. Mannschaften der Spielklassen U10, U9, U 8 und U 7 bestehen aus höchstens sechzehn Spielern, wobei sechs Feldspieler und ein Tormann das Spiel bestreiten. Innerhalb der sechzehn genannten Spieler kann beliebig oft getauscht werden. Rücktausch ist gestattet. Sinkt die Anzahl der Spieler einer Mannschaft unter fünf, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen.

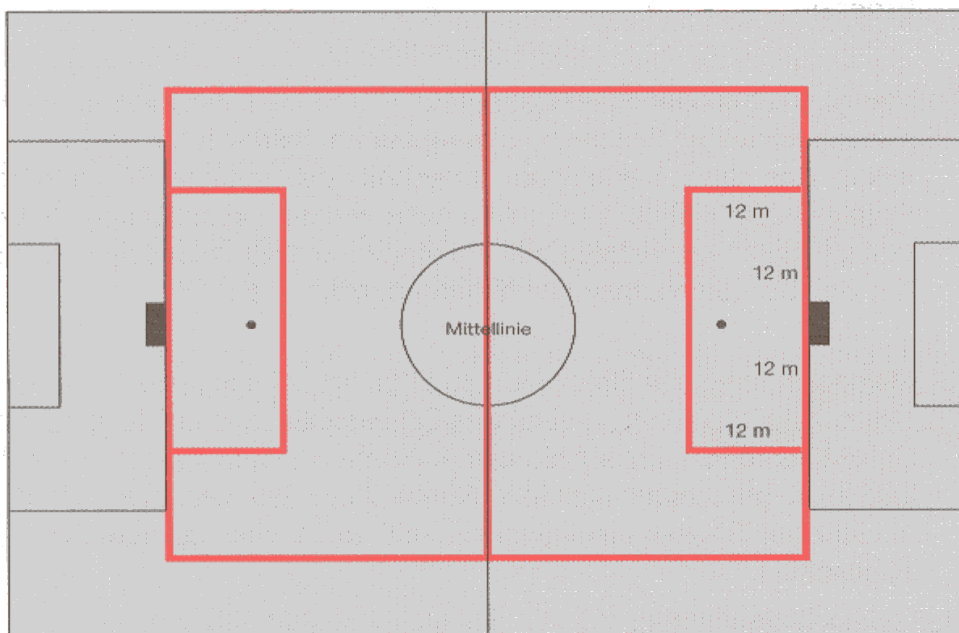
2. Spieldauer und Pause

2.1. Spieldauer: U 12, U 11: 2 x 30 Minuten
U 10, U 9: 2 x 25 Minuten
U 8, U 7: 2 x 20 Minuten

2.2. Halbzeitpause: 10 Minuten

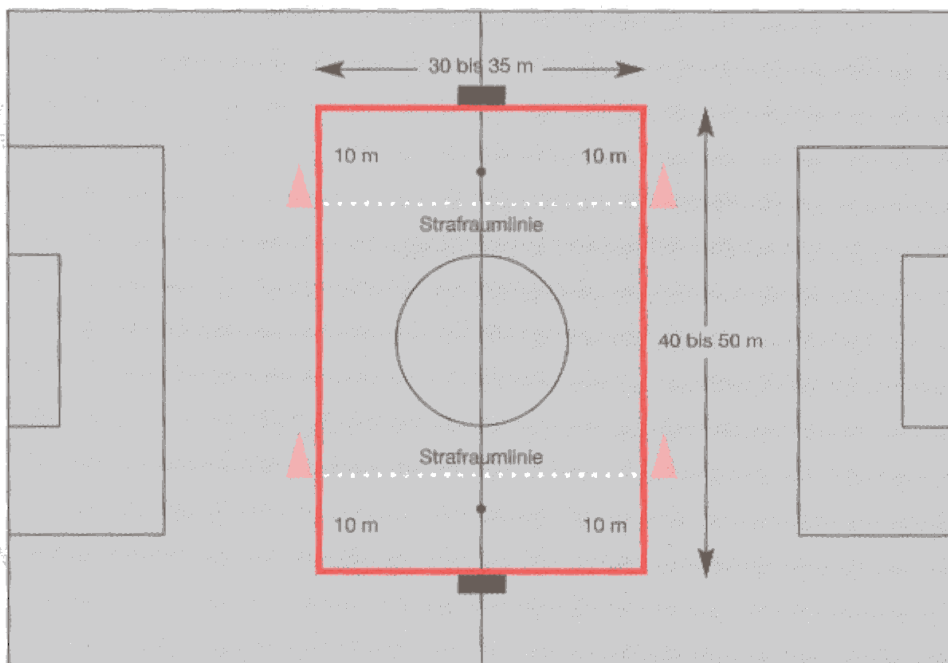
2.3. Die Gesamtspieldauer für U8, U7-Mannschaften darf 60 Minuten an einem Spieltag nicht überschreiten.

Spielfeld für Spielklassen U12, U11: 9er- Fußball / Verkleinertes Großfeld

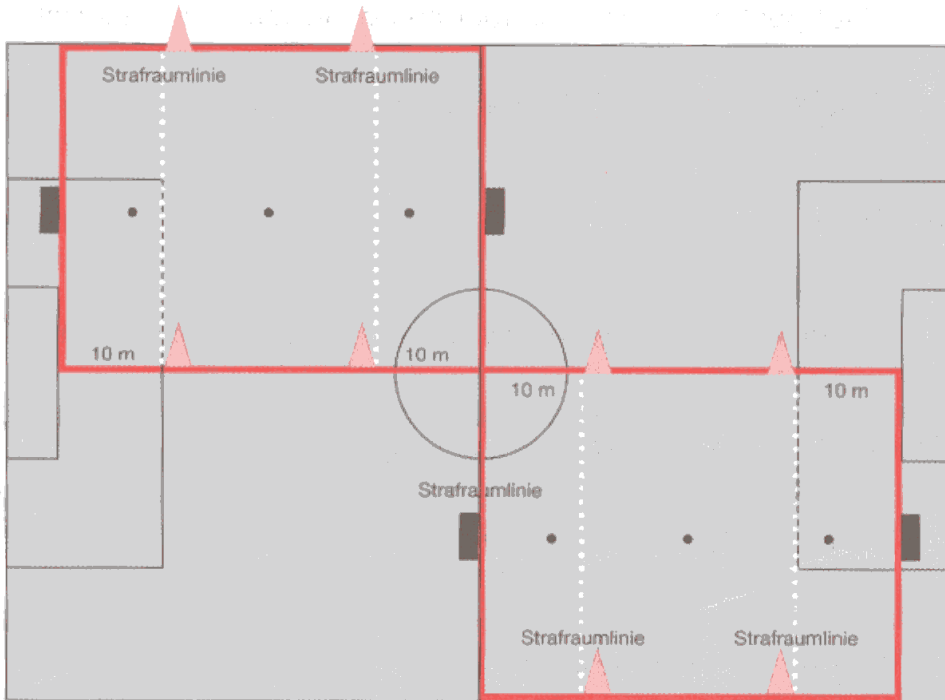


Die Seitenlinien des verkleinerten Großfeldes können auch die Seitenlinien des Gesamtspielfeldes sein. Das Spielfeld muss aber eindeutig einem Rechteck entsprechen!

Spielfeld für Spielklassen U10, U9: 7er-Fußball



Spielfelder für Spielklassen U8, U7: 7er-Fußball / Viertelfeld (Übergangslösung)



3. Spielfeldmarkierungen

Es wird empfohlen, die Linien zur Bezeichnung der Mittellinie (Abseitslinie), Seitenlinien und der Strafräume zu markieren. Wo dies nicht möglich ist, müssen weiche, flexible Hütchen, Kegel oder Stangen als Hilfsmittel verwendet werden. Stangen müssen mindestens 1m außerhalb des Spielfeldes gesteckt werden. Die Spielfeldmarkierung muß nicht in der normalen weißen Farbe, sondern kann in einer Fremdfarbe erfolgen. Die Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.

4. Spielregeln

4.1. Abseits:

In den Spielklassen U12, U11 wird nach der offiziellen Abseitsregel gespielt.

In den Spielklassen U10, U9, U8, U7 gibt es auf dem ganzen Spielfeld kein Abseits.

4.2. Torhüter:

Der Torhüter darf den Ball nur innerhalb des Strafraumes mit den Händen berühren. Beim Torhüter-Abspiel muß der Ball in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Ausschuß und Abwurf über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet (gilt auch für den Drop-Kick). Wird der Ball vom Torhüter nicht mit den Händen aufgenommen, darf der Ball vom Torhüter über die Mittellinie gespielt werden. In den Spielklassen U10, U9, U8, U7 gilt die Rückpaßregel nicht.

4.3. Abstoß:

Der Abstoß erfolgt durch den Torhüter oder einen Spieler innerhalb des Strafraumes. Der abgestoßene Ball muß in der eigenen Spielhälfte den Boden oder einen Spieler berühren. Abstöße über die Mittellinie werden mit einem indirekten Freistoß vom Anstoßpunkt aus gegen die fehlbare Mannschaft geahndet. Der Torhüter kann den Ball auch mittels Ausschuß oder Abwurf mit der Hand ins Spiel bringen.

4.4. Strafstoß:

U12, U11, U10, U9: 8m vor dem Tor

U8, U7: 6m vor dem Tor

4.5. Eckstoß:

Der Eckstoß wird von den Spielfeldecken getreten. Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, daß

zwischen dem Spieler, der den Eckball spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner genügend Abstand (6 Meter) besteht.

4.6. Freistoß:

Der Spielleiter hat dafür zu sorgen, daß zwischen dem Spieler, der den Freistoß spielt und dem ihm am nächsten stehenden Gegner 6 Meter Abstand besteht.

5. Tore

5.1. Für den gesamten Kinderfußball: 2 Meter hoch, 5 Meter breit

Um Unfälle vorzubeugen, müssen die Tore unbedingt so verankert sein, daß ihre Stabilität garantiert ist.

5.2. Bei Turnieren und Spielnachmittagen mit mehreren kleinen Spielfeldern können in den Spielklassen U8, U7 die Tore auch mit Stangen markiert werden.

6. Bälle

U12, U11, U10, U9: Ballgröße 4

U8, U7: Ballgröße 3

7. Schuhe

Es ist darauf zu achten, daß die Spieler Schuhe mit Stollen, die fester Bestandteil der Sohle und nicht auswechselbar sind, verwenden. Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder aus ähnlich weichen Materialien bestehen.

8. Disziplinarmaßnahmen

Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter bzw. Spielleiter berechtigt, neben der Ermahnung Spieler mit zeitlich begrenztem Ausschluss (Blaue Karte) zu bestrafen. Der Zeitausschluss dauert im Kinderfußball 5 Minuten. Ein solcher Zeitausschluss kann jedoch in einem Wettspiel nur einmal gegenüber einem Spieler verhängt werden. Ein weiterer, einer blauen Karte würdiger Verstoß eines bereits vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist mit dauerndem Ausschluss (blau-rote Karte) zu ahnden. Auf Zeit oder zur Gänze ausgeschlossene Spieler dürfen durch einen anderen Spieler ersetzt werden.

5. Spielvereinbarungen – Terminfestsetzungen

1. Sogenannte Verbandszeiten gibt es keine.
2. Die Vereine werden unter Hinweis auf allfällige Terminnot wegen des Sportplatzmangels gebeten, bei Wettspielabschlüssen gegenseitig das beste Einvernehmen zu pflegen, um programmgemäß ausgeschriebene Bewerbe mit sämtlichen Spielgruppen abschließen zu können.
3. Alle Spiele sind jeweils mit dem Spielpartner über ONLINE- abzuschließen. Sollte der Wettspiel-Abschluss nicht möglich sein, muss 14 Tage vor dem Wettspiel der Jugendausschuss verständigt werden.
4. Es gilt Freitag frühestens ab 17 Uhr (U7 – U10), frühestens ab 18 Uhr (U11 – U13) sowie frühestens 19 Uhr (U14 – U18) als Pflichttermin.
Für Spiele der U 18 Bewerbe ist Samstag ab 14.00 Uhr Pflichttermin.
U 16 bis U 13 ist Samstag ab 15.00 Uhr Pflichttermin.
Letzte Beginnzeit Samstag und Sonntag ist für alle Mannschaften 18 Uhr.
5. Für U 13 bis U 7 ist Sonntag 9.00 Uhr Pflichttermin, für alle anderen Mannschaften Sonntag 8.00 Uhr. Bei Wettspielen, die nicht im Wiener Raum stattfinden, möge jedoch der Anreiseweg bei der Festsetzung der Beginnzeit berücksichtigt werden.
6. Bei gegenseitiger Vereinbarung können die Wettspiele auch zu anderen Beginnzeiten festgelegt werden.
7. Samstag Vormittag:
Gilt bis zu U13 (nicht in der B-Liga, da U13 Punktemannschaft ist) außer eine Mannschaft besteht zum Teil aus Kindern die Samstag eine Schule besuchen, Entscheidung durch JA.

6. Schiedsrichter (Wettspielleitung)

1. Bei Kinderfußball (U 12 bis U 7) besteht nur für jene Altersgruppen, die vom Jugendausschuß bei den Jugendleitersitzungen festgelegt werden, Schirianforderungspflicht. Erscheint der nominierte

Schiedsrichter nicht zum angesetzten Spieltermin, müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende Verbandsschiedsrichter bzw. Vereinsschiedsrichter, den Vorzug haben. Sind mehrere Verbandsschiedsrichter bzw. Vereinsschiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist keiner anwesend, hat jeder Verein einen Wettspielleiter vorzuschlagen, zwischen denen das Los entscheidet (vgl. § 17 Meisterschaftsregeln).

2. Ein Spiel darf nur von einer Person über die gesamte Spielzeit geleitet werden (ausgenommen siehe § 9/4.1 der Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft).
3. Ein anberaumtes Meisterschafts-(Cup-)Spiel hat auf alle Fälle als Bewerbungsspiel ausgetragen zu werden. Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht Punkteverlust und Geldstrafe nach sich.
4. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Spielerpässe zu überprüfen.
5. Die Vereine und ihre Mannschaftsbetreuer (Jugendleiter und Trainer) haben die Pflicht, in allen Belangen den Wettspielleiter (Schiedsrichter und Assistenten) zu unterstützen.
6. Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters haben die Vereine Sorge zu tragen, daß der Spielbericht Online ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

7. Wettspieldauer und Spielball

1. Die Wettspieldauer beträgt für:

U 19, U 18, U 17 und U 16	2×45 Minuten
U 15, U 14	2×40 Minuten
U 13	2×35 Minuten
U 12, U 11	2×30 Minuten
U 10 und U 9	2×25 Minuten
U 8, U 7	2×20 Minuten
2. Die Pause hat 10 Minuten zu betragen.
3. Der platzwählende Verein ist für die Auflage des Matchballes und für das Vorhandensein mindestens zweier Reservebälle und eines Sanitätskoffers verantwortlich.
4. Bei Spielen sind für U 19 bis U 15 Normalbälle (Größe 5, Umfang 68 bis 70 cm) zu verwenden, für U 14 bis U 9 dürfen nur Jugendbälle (Größe 4) mit höchstens 400 Gramm Gewicht und einem Umfang zwischen 65 und 68 cm verwendet werden, U 8 bis U 7 dürfen nur Knabenbälle (Größe 3) mit höchstens einem Umfang von 60 bis 64 cm verwenden (380 Gramm).

8. Spieleraustausch

1. Bei allen Spielen von Nachwuchsmannschaften können 5 Spieler ausgetauscht werden. Sogeannter Ringtausch – Rücktausch – ist gestattet.

9. Spielbekleidung

Nachwuchsspieler dürfen ausnahmslos nur mit Noppenschuhen spielen. Von U 13 aufwärts müssen alle Spieler Schienbeinschützer tragen. Auf den entsprechenden Kunstrasenspielfeldern! der neuen Generation darf nur mit Kunstrasenschuhen gespielt werden.

10. Strafwesen

1. Zeitlich begrenzter Ausschluß vom Wettspiel (blaue Karte):
Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, Spieler für leichte Vergehen gegen den sportlichen Anstand mit zeitlich begrenztem Ausschluß vom Wettspiel für die Dauer von **10 Minuten (U 12 bis U 7 - 5 Minuten)** zu bestrafen. Bei einem Zeitausschluß von 5 Minuten (U 12 – U 7) kann der Spieler sofort durch einen anderen ersetzt werden. Ein solcher Zeitausschluß kann jedoch in einem Wettspiel für einen Spieler nur einmal verhängt werden. Rückfall eines vorübergehend ausgeschlossenen Spielers in Disziplinlosigkeit ist unbedingt mit blau/roter Karte (Matchstrafe) oder mit dauerndem Wettspielausschluß (rote Karte) zu ahnden. U 12 – U 7: Spieler darf in beiden Fällen sofort durch einen anderen ersetzt werden.

2. Ausschluß für Wettspieldauer (rote Karte):

Die vom Schiedsrichter ausgeschlossenen U 19 bis U 15 Spieler haben am, dem Wettbewerb nächstfolgenden, Mittwoch bzw. nächstfolgenden Sitzungstag des Strafausschusses ohne Aufforderung vor dem Strafausschuß zu erscheinen und sich dort selbst zu verantworten. Alle anderen Spieler sind von dieser Verpflichtung befreit.

11. Kältegradbestimmungen

1. Im Sinne des Jugendschutzes werden für die kalte Jahreszeit für alle Nachwuchsspieler folgende Bestimmungen erlassen:
Alle Mannschaften müssen bis zu 6 Grad unter Null antreten. Sollten sich zwei Wettspielpartner einigen, auch bei mehr als 6 Grad unter Null anzutreten, wird vom Jugendausschuß kein Einwand erhoben.
2. Für Vormittagsspiele gelten die Wettermeldungen von Radio Wien um 7.00 Uhr früh, für Nachmittagsspiele sind die Mittagsverlautbarungen (12.00 Uhr) maßgebend.

12. Beglaubigung der Meisterschaftsspiele

Die Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch den Beglaubigungsausschuß des WFV. Die Vereine werden gebeten, die Veröffentlichungen in den offiziellen Nachrichten des WFV stets zu beachten, um die Protestfrist nicht zu versäumen. Neuaustragungen sind einvernehmlich mit dem JA durchzuführen.

13. Strafen

1. Übertretungen vorliegender Bestimmungen werden vom Strafausschuß nach dem Regulator geahndet.
2. Bei Übertretungen des Abschnittes C Pkt. 1 (Überschreitung der Altersgrenze) ist vom BA auch Punkteverlust auszusprechen.

14. Berufung in eine Auswahlmannschaft

Bei Inanspruchnahme eines Spieltermins durch eine ÖFB- oder Verbandsveranstaltung (Teamspiele, Kurse und Probespiele des ÖFB und WFV) einerseits und einem Vereinsspiel andererseits haben die ÖFB oder Verbandsveranstaltungen den Vorzug. Jeder Verein ist verpflichtet, einberufene Spieler zur Verfügung zu stellen. Die Spieler dürfen am Vortag von Verbands-Veranstaltungen zu den Vereinsspielen nicht herangezogen werden. Der Verein ist von seinem Pflichtspiel im Nachwuchswettbewerb nur befreit, wenn am Spieltag mehr als ein Spieler pro Mannschaft an einer Verbandsveranstaltung teilnimmt. Bei auswärtigen Spielen endet diese Befreiung mit Rückkehr der Spieler in ihre Heimatorte. Unter den gleichen Voraussetzungen ist ein Verein von der Verpflichtung zur Austragung seines Meisterschaftsspieles der Kampfmannschaft befreit, wenn mehr als ein Nachwuchsspieler abzustellen ist, welche innerhalb der letzten 6 Monate an mindestens 3 Pflichtspielen der ersten Kampfmannschaft teilgenommen haben. Wird ein Nachwuchsspieler für eine ÖFB-Nationalmannschaft nominiert bzw. nachnominiert, welche an einem FIFA- oder UEFA-Qualifikationsbewerb teilnimmt, so kann er in der Zeit vom Tag der Aussendung der Einberufung bis zum Spiel, Turnier bzw. Lehrgang der ÖFB Nationalmannschaft in der Landesverbandsauswahl nicht eingesetzt werden. Bezüglich einer Verwendung eines Abrufspielers in der Landesauswahl ist unbedingt Kontakt mit dem jeweiligen ÖFB-Teamtrainer aufzunehmen, welcher eine Entscheidung treffen wird. Nach dem Spiel, Turnier bzw. Lehrgang wird vom jeweiligen Teamtrainer den Landesverbänden mittels Fax bzw. dem zuständigen Trainer im persönlichen Gespräch mitgeteilt, welche Spieler bis zur nächsten Einberufung in eine ÖFB-Veranstaltung in der Landesauswahl eingesetzt werden dürfen (siehe § 4 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB).

Ein Spieler, der einer Berufung in eine Auswahlmannschaft, Sichtungsturnier, Probespiele Training oder Kurse des ÖFB oder WFV, aus welchem Grund auch immer, nicht Folge

leistet, ist ab sofort bis zur nächsten Sitzung des STRAFA automatisch gesperrt. Fernmündliche Absagen sind nicht gestattet. Strafe für den Spieler bei nicht hinreichend begründetem Fernbleiben: Sperre bis zu 3 Monaten oder für 1 bis 12 Pflichtspiele.

Strafe für den Verein:

Geldstrafe bis € 2.000,-- gem. § 32a der Vorschriften des STRAFA und Subventionsentzug auf die Dauer eines Jahres.

In allen übrigen nicht aufgezählten Punkten gelten die Bestimmungen über den Spielbetrieb und sonstige Vorschriften des ÖFB.

In allen durch die Bestimmungen für Nachwuchsbewerbe nicht geregelten Fällen entscheidet der Jugendausschuss in erster Instanz bzw. der Vorstand des WFV in zweiter Instanz.*----